

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

**Aktuelle Einblicke** **2**

Presseseminar in Würzburg

**euBP** **3**

Digitales Prüfergebnis und Mehrausfertigung

**KIRA** **8**

Unterstützung für den Prüfdienst

**Initialmeldung muss wiederholt werden** **12**

Termin: 31. Mai 2025

**Auf einen Blick** **14**

Voraussichtliche Rechengrößen 2025



## Presseseminar in Würzburg: Aktuelle Einblicke in Rentenpolitik, Finanzierung und Digitalisierung

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:  
Deutsche Rentenversicherung  
– Baden-Württemberg,  
– Bayern Süd,  
– Berlin-Brandenburg,  
– Braunschweig-Hannover,  
– Hessen,  
– Mitteld Deutschland,  
– Nord,  
– Nordbayern,  
– Oldenburg-Bremen,  
– Rheinland,  
– Rheinland-Pfalz,  
– Saarland,  
– Schwaben,  
– Westfalen,  
Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:  
Thorsten Diepenbrock,  
Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Bettina Segebrecht,  
Deutsche Rentenversicherung Bund  
Axel Jochim,  
Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 27.11.2024

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum).

**Einmal im Jahr lädt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Pressevertreter zu einem aktuellen Presseseminar ein. Jetzt war es wieder so weit: Am 13. und 14. November 2024 fand das diesjährige Seminar der Deutschen Rentenversicherung Bund in Würzburg statt.**

Mit Anja Piel, Alexander Gunkel, Gundula Roßbach und Dr. Stephan Fasshauer berichteten die Bundesvorstandsvorsitzenden, die Präsidentin und ein Direktoriumsmitglied der Deutschen Rentenversicherung Bund über zentrale Themen wie die Finanzlage der Rentenversicherung, die Rentenpolitik der Ampelkoalition und Selbständigkeit und Absicherung im Alter. In spannenden Vorträgen und Diskussionen wurden aktuelle Entwicklungen und innovative Ansätze für die soziale Sicherheit in Deutschland beleuchtet.

Dr. Stephan Fasshauer stellte den DRV-DigitalCheck vor, der alle Gesetzesvorhaben frühzeitig auf ihre Digitalisierungstauglichkeit hin überprüft. Die Ergebnisse aus der Analyse fließen anschließend in die Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund ein und erreichen so den Gesetzgeber.

In diesem Zusammenhang wurde auch das KI-Projekt KIRA des Betriebsprüfendienstes hervorgehoben, das in dieser Ausgabe ab Seite 8 vorgestellt wird und neue Impulse für die digitale Transformation setzt.

Die ausführlichen Redebeiträge, Präsentationen und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Herausgeber

## euBP – Digitales Prüfergebnis und Mehrausfertigung

### euBP

Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Betriebsprüfung genutzt.

**Die Prozesse einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV werden seit mehreren Jahren nach und nach digitalisiert. Im Rahmen der euBP nach § 28p Abs. 6a SGB IV können Arbeitgeber bereits seit 2014 die Daten der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung elektronisch übermitteln. In den Folgejahren wurde das Verfahren mit allen Beteiligten sukzessive verbessert, sodass die freiwillige Nutzung von knapp 10 % im Jahr 2016 auf etwa 65 % in 2022 gestiegen ist. Pro Jahr werden in etwa 800.000 Arbeitgeber geprüft.**

Seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die für eine Prüfung nach [§ 28p SGB IV](#) notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiten bis zum 31. Dezember 2026 auf eine Datenübermittlung verzichtet werden ([summa summarum 4/2020](#) und [3/2024](#)).

Im Jahr 2024 wurden bisher knapp vier von fünf Betriebsprüfungen unter Nutzung der elektronisch übermittelten Arbeitgeberdaten durchgeführt.

### Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses: Rechtliche und technische Rahmenbedingungen

Seit Juli 2024 wird auf Wunsch des Arbeitgebers bzw. seiner Abrechnungsstelle das Ergebnis der Prüfung elektronisch bereitgestellt. Doch wie funktioniert das genau?

Für die rechtssichere Bekanntgabe eines elektronischen Prüfergebnisses sind verschiedene Bedingungen einzuhalten.

Die Regelung in [§ 7 Abs. 4 BVV](#) erlaubt, das Prüfergebnis durch Datenübertragung mitzuteilen, wenn der Arbeitgeber dies wünscht und er hierfür einen technischen Zugang eröffnet ([§ 36a Abs. 1 SGB I](#)). Der Abruf darf nur möglich sein, wenn sich die abrufberechtigte Person authentifiziert hat. Zudem muss die abrufberechtigte Person den elektronischen Verwaltungsakt speichern können ([§ 37 Abs. 2a Satz 3 SGB X](#)).

Über das bereitgestellte Prüfergebnis muss die abrufberechtigte Person mit einer elektronischen Benachrichtigung informiert werden. Am dritten Tag (ab 1. Januar 2025 am vierten Tag) nach Absendung dieser Nachricht gilt der Verwaltungsakt als bekanntgegeben ([§ 37 Abs. 2a Satz 4 SGB X](#)).


### **Nutzung der bestehenden Infrastruktur zur euBP**

Die vorhandene Infrastruktur für die elektronische Übermittlung der Daten aus der Entgeltabrechnung und Finanzbuchhaltung wird auch für die Bereitstellung der Prüfergebnisse in elektronischer Form genutzt. Das Zertifikat zur Sicherung der Datenübertragung ([§ 18n SGB IV](#), sog. ITSG-Zertifikat) dient der Authentifizierung. Der Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung ([DSRV, § 96 SGB IV](#)) ist hierbei die technische Plattform für den Austausch elektronischer Dokumente. Die Anforderung und Übermittlung von Daten erfolgen im sog. eXTra-Standard ([www.extra-standard.de](http://www.extra-standard.de)). Das Verfahren zur Bereitstellung von Prüfergebnissen mittels Datenübertragung ist in den „Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 erstmals beschrieben ([www.deutsche-rentenversicherung.de/eubp](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/eubp)). Aktuell bieten jedoch noch nicht alle systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramme die Funktionen für das elektronische Prüfergebnis an.

### **Zugangseröffnung und Authentifizierung**

Mit Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten kann ein Arbeitgeber oder eine entsprechend beauftragte Stelle ([§ 28p Abs. 6 SGB IV](#)) mit einem ergänzenden Datensatz die notwendige Zugangseröffnung erklären und seinen Wunsch äußern, das Prüfergebnis per Datenabruf zu erhalten. Gleichzeitig ist in diesem Datensatz auch die E-Mail-Adresse anzugeben, an welche die Benachrichtigung über die Bereitstellung gesendet werden soll.

Die so abgegebene Wunschaußerung kann jederzeit durch telefonische Erklärung, per Mail oder Brief an den Prüfdienst für die Zukunft widerrufen werden. Die Bekanntgabe des Prüfergebnisses erfolgt dann mit Postversand.



Die übermittelte Zugangseröffnung kann nur der Stelle zugeordnet werden, die sich über das ITSG-Zertifikat am Kommunikationsserver der DSRV authentifiziert hat. In den meisten Fällen sind das steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen ([§ 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV](#)). Die zu prüfenden Arbeitgeber authentifizieren sich hier selten.

### **Digitale Bereitstellung des Prüfergebnisses und der Mehrausfertigung**

Maßgebend ist in allen Fällen die Bekanntgabe gegenüber dem Arbeitgeber. Wird die Prüfung bei einer abrechnenden Stelle ([§ 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV](#)) durchgeführt, bekommt diese eine Mehrausfertigung des Prüfergebnisses. Gemäß der Prüfplanungsdatei ([§ 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV](#)) sind etwa 80 % aller Arbeitgeber einer solchen abrechnenden Stelle zuzuordnen. Die Zugangseröffnung wird entweder dem Arbeitgeber oder seiner abrechnenden Stelle zugeordnet. In der Praxis ergeben sich daraus drei Konstellationen:

#### **Der Arbeitgeber hat sich authentifiziert**

Das Prüfergebnis wird dem Arbeitgeber elektronisch als PDF-Dokument zum Abruf bereitgestellt. Zeitgleich wird eine E-Mail-Benachrichtigung an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person versendet. Der Papierversand an den Arbeitgeber entfällt. Eine ggf. beteiligte abrechnende Stelle erhält die Mehrausfertigung des Prüfergebnisses über den Postweg.

#### **Die abrechnende Stelle hat sich authentifiziert**

Sofern sich eine abrechnende Stelle authentifiziert hat, wird ein Abgleich der Datensendung mit den aktuellen Informationen der Prüfplanungsdatei vorgenommen. Wird eine Übereinstimmung der Angaben zur abrechnenden Stelle festgestellt, wird die Authentifizierung dieser zugeordnet. Der abrechnenden Stelle wird die Mehrausfertigung des Prüfergebnisses elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Zeitgleich wird eine E-Mail-Benachrichtigung an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person versendet. Der herkömmliche Papierversand der Mehrausfertigung an die abrechnende Stelle entfällt. Der Arbeitgeber erhält die originale Prüfmitteilung per Post.

## Arbeitgeber und abrechnende Stelle haben sich nicht authentifiziert

Kann die Authentifizierung weder dem Arbeitgeber noch der abrechnenden Stelle zugeordnet werden, erfolgt keine elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses. In allen Fällen erfolgt hier ein Postversand. Eine solche Konstellation kann beispielsweise dann auftreten, wenn zum Zeitpunkt der Wunschäußerung eine andere Abrechnungsstelle beauftragt ist als zum Zeitpunkt der Prüfung.

## Dauer der Bereitstellung und Abruf des elektronischen Prüfergebnisses

Das elektronische Prüfergebnis wird gemäß den Regelungen für den Kommunikationsserver für die Dauer von 42 Tagen bereitgestellt ([§ 96 Abs. 2 SGB IV](#)). Der Abruf des PDF-Prüfergebnisses erfolgt über das systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm oder das Programm, mit welchem die euBP-Daten zur Betriebsprüfung übertragen worden sind.


## Weitere Digitalisierungsschritte

Seit Anfang 2024 haben Arbeitgeber mit einer euBP-Datenübermittlung grundsätzlich die Möglichkeit, einen Fragebogen per Datensatz zu beantworten statt wie bisher durch Ausfüllen eines Papierfragebogens oder durch persönliche Abfrage. Voraussetzung dafür ist, dass das eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm diese optionale Funktion anbietet.

## Ausblick: Vollmachtsdatenbank

Gemäß dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (im [Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 323](#) vom 29. Oktober 2024 veröffentlicht) soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten) bei der Bundessteuerberaterkammer eingerichtet werden.

Ziele sind dabei u.a. die Beschleunigung und die Qualitätsverbesserung der entsprechenden Prozesse. Sofern eine Generalvollmacht des Arbeitgebers vorliegt, kann die Mehrausfertigung des Prüfergebnisses an den Steuerberater als abrechnende Stelle entfallen. Denn diese neue Form der Vollmacht soll nach den vorgesehenen Regelungen auch zum Empfang von



Bescheiden berechtigen. Das originale Prüfergebnis wird dann an den Steuerberater übermittelt bzw. diesem bereitgestellt. Eine Mehrausfertigung ist nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber erhält in diesem Fall keine Ausfertigung mehr.

Ab dem 1. Januar 2030 sind die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, die Vollmachten aus der Datenbank abzurufen (§ 105a Abs. 5 SGB IV).

## KIRA: Künstliche Intelligenz im Dienste der Sozialversicherung

**Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt mit dem Projekt KIRA (Künstliche Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen) ein zukunftsweisendes Zeichen in der Digitalisierung ihrer Prozesse. KIRA unterstützt die Mitarbeitenden des Betriebsprüfendienstes bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten. Dies steigert die Effizienz der Betriebsprüfungen bei weiterhin hoher Qualität. Die Entscheidungen bleiben in menschlicher Hand. Doch warum wurde gerade dieser Bereich als erster Einsatzort für Künstliche Intelligenz (KI) in der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgewählt?**

### Warum KIRA?

Die Sozialversicherungsprüfung ist gesetzlich festgelegt und muss alle vier Jahre durchgeführt werden. Dabei sieht sich die Deutsche Rentenversicherung Bund großen Herausforderungen gegenüber: Jährlich müssen etwa 400.000 Betriebsprüfungen von nur rund 1.700 Mitarbeitenden bearbeitet werden. Dies lässt pro Prüfung im Schnitt weniger als einen Tag Zeit.


Dem gegenüber steht ein demografischer Wandel. Altersbedingt scheidet in den kommenden Jahren viele Mitarbeitende der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Erwerbsleben aus. Die entstehende Personallücke im Prüfdienst kann aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels nicht vollständig geschlossen werden.

KIRA bietet hier eine Lösung, die durch KI den Prüfprozess beschleunigt, ohne die menschliche Entscheidungskompetenz zu ersetzen oder die Qualität der Prüfungen zu schmälern. Die gewonnene Zeit können die Prüfenden für komplexere Fälle nutzen, was die Effizienz und Qualität steigert.

### Wie funktioniert KIRA?

KIRA arbeitet auf Basis eines maschinellen Lernmodells, das mit anonymisierten Daten aus früheren Prüfungen trainiert wurde. Grundlage dafür sind valide und maschinenlesbare Daten der Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, usw. sowie die Daten der euBP. Das System identifiziert auffällige





ge Muster und hebt Bereiche hervor, die eine nähere Prüfung erfordern – wie beispielsweise ungewöhnlich hohe oder niedrige Beiträge. Die vorgeschlagene Kritikalität einer Prüfung wird dabei anhand eines Scores (Punktesystems) von 1 bis 10 bemessen. Dieser Score dient als eine Vorauswahl. Die Prüfenden entscheiden jedoch weiterhin eigenständig, ob und inwieweit sie den Hinweisen von KIRA folgen. Weder werden Entscheidungen automatisiert getroffen, noch werden rechtliche Würdigungen durch die KI übernommen.


Das Modell wird in Zukunft kontinuierlich optimiert: Rückmeldungen der Prüfenden fließen in den Trainingsprozess ein, wodurch das System aus den gemachten Erfahrungen lernt. So wird die Qualität der Hinweise stetig verbessert. KIRA ist kein selbstlernendes System, sondern wird von Menschen kontrolliert trainiert und weiterentwickelt. Damit wird Transparenz sichergestellt.

### **Entwicklung und Rahmenbedingungen**

Als erstes KI-Projekt in der Deutschen Rentenversicherung Bund wird KIRA vom BMAS als Leuchtturmprojekt gefördert. In diesem Zusammenhang werden die selbstverpflichtenden Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis angewendet und erprobt. Dadurch wird ermöglicht und explizit darauf geachtet, dass die KI menschenzentriert, transparent und mit besonderem Augenmerk auf Nichtdiskriminierung eingeführt wird.

Als große Stärke hat sich erwiesen, dass die Nutzenden bei der Entwicklung von KIRA konsequent eingebunden sind und das Projekt auf vielen Ebenen in ein durchdachtes und ganzheitliches Konzept zur Etablierung und Skalierung von KI bei der Deutschen Rentenversicherung eingebettet ist. Im September 2024 wurde das Projekt daher beim [eGovernment-Wettbewerb](#) prämiert.

KIRA wird im gesamten Entwicklungsprozess nah an den Bedürfnissen, Fragen und Präferenzen der Nutzenden gestaltet. So ist eine Gruppe von acht Prüfenden der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger fortlaufend in die Entwicklung involviert und gibt hilfreiche Hintergrundinforma-



tionen und Feedback zum Entwicklungsfortschritt. Weiterhin werden Mitarbeitende der Deutschen Rentenversicherung in regelmäßigen Abschnitten über die neuesten Entwicklungen informiert und aufkommende Fragen werden frühzeitig adressiert.

Die bestimmt wichtigste Botschaft an alle Arbeitgeber: Für sie ändert sich nichts. Die Prüfunterstützung durch KIRA ermöglicht eine schnellere Bearbeitung. Der persönliche Kontakt zu den Prüfenden bleibt weiterhin bestehen. Zusätzliche Kosten oder Verpflichtungen entstehen für den Arbeitgeber nicht.

### **Aktueller Stand und Zukunft**

Das Projekt KIRA befindet sich in der Pilotphase bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und wird schrittweise den Prüfenden zur Verfügung gestellt. Ziele der Pilotphase sind erste Erfahrungen bei der Einführung eines KI-Modells zu sammeln, die Verfeinerung des Modells, die Weiterentwicklung der Applikation und die Einführung der Prüfdienstmitarbeitenden in die Nutzung von KI. Aktuell kann KIRA noch nicht durch alle Prüfdienste der Rentenversicherungsträger genutzt werden, doch die stufenweise Ausweitung ist bereits in Planung.


Der endgültige Einsatz ist für das Jahr 2026 geplant.

### **Datenschutz und Sicherheit**

Ein zentraler Aspekt des Projekts ist der Schutz sensibler Daten. Die Anonymisierung der Prüfdaten sowie die enge Zusammenarbeit mit den behördlichen Datenschutzverantwortlichen gewährleisten den Schutz der Daten. Die Daten verlassen zu keinem Zeitpunkt das Netzwerk der Rentenversicherungsträger. Das KI-Modell wird intern und ausschließlich auf Grundlage der Daten trainiert, die für eine Prüfung vorliegen.

### **Fazit: Unterstützung ohne Mehrkosten**

Für Arbeitgeber bringt KIRA keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen mit sich. Der Prüfprozess bleibt weitgehend unverändert, der persönliche Kontakt zu den Prüfenden besteht weiterhin. Die Unterstützung durch KIRA führt jedoch zu



einer schnelleren Bearbeitung und einer zielgerichteteren Prüfung – ein Gewinn für alle Beteiligten.

Weitere Informationen zum Projekt KIRA finden Sie auf der [Website](#) der Deutschen Rentenversicherung Bund.

## Bis spätestens 31. Mai 2025: Alle Arbeitgeber müssen Initialmeldung erneut an die BA abgeben

**Seit Anfang 2024 muss das Ordnungsmerkmal der Unfallversicherung – die Unternehmensnummer – mit der Betriebsnummer der BA gekoppelt werden. Zur initialen Versorgung des Basisregisters mit den Kopplungsinformationen aus den Entgeltabrechnungsprogrammen, sollten alle Entgeltabrechnungsprogramme 2024 eine Initialmeldung per Datensatz Betriebsdatenpflege an die BA übermitteln. Im Ergebnis fehlen 25 % der Initialmeldungen.**

Die Initialmeldung muss aus diesem Grund 2025 von allen Arbeitgebern wiederholt werden. Sie müssen auch trotz Automatisierung dafür Sorge tragen, dass die Initialmeldung tatsächlich übermittelt wird.

### Koppelung der BBNR mit der UNR.S

Die Beschäftigungsbetriebe werden durch die von der BA vergebene achtstellige Betriebsnummer (BBNR) identifiziert. Die Unternehmen werden durch eine vom zuständigen UV-Träger vergebene Unternehmensnummer (UNR.S) identifiziert. Die UNR.S setzt sich aus der zwölfstelligen Unternehmensnummer und einem dreistelligen Anhang nach [§ 136a Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) zusammen. Sie ist Bestandteil der betrieblichen Angaben (vgl. [§ 18i SGB IV](#)).

Die Koppelung beider Ordnungsmerkmale ist zwingende Voraussetzung, um die in [§ 3 Abs. 3 Nr. 8 Unternehmensbasisdatenregistergesetz](#) (UBRegG) geforderte Versorgung des vom Statistischen Bundesamt geführten Basisregisters mit Listen aller einem Unternehmen zugeordneten Betriebsnummern sicherstellen zu können.

Die Koppelungsinformation, welche BBNR zu welcher UNR.S gehört, liegt bei den Arbeitgebern bzw. ihren Dienstleistern im Entgeltabrechnungsprogramm vor. Die UNR.S werden durch das digitale Abrufverfahren der UV-spezifischen Stammdaten zwischen den UV-Trägern und den in der Unfallversicherung meldepflichtigen Arbeitgebern maschinell an die Entgeltabrechnungsprogramme übermittelt.

## Abgabe der Initialmeldung bis 31. Mai 2025

Die Initialmeldungen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2025 zu übermitteln.

Bei der Initialmeldung handelt es sich um einen DSBD mit dem Abgabegrund „09“.

Die Entgeltabrechnungsprogramme unterstützen die Arbeitgeber durch eine technische Zuordnung der zugehörigen UNR.S zur BBNR. Um eine korrekte Kopplungsinformation übermitteln zu können, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die korrekte UNR.S sowie die zugehörige BBNR im Entgeltabrechnungsprogramm gespeichert sind.

Die BA verarbeitet aus der Initialmeldung nur die Kopplungsinformation von BBNR und UNR.S. Eine Speicherbestätigung erhält der Arbeitgeber nach der Verarbeitung der Initialmeldung nicht.

### Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die ausschließlich eine Ausfüllhilfe wie z. B. das SV-Meldeportal der Sozialversicherung nutzen, müssen ihrer Meldepflicht nachkommen, indem sie aktiv die Ausfüllhilfe aufrufen und die Initialmeldung abgeben.

### Initialmeldung

Informationen zur Initialmeldung finden Sie im „Handbuch zu elektronischen Änderungs- und Bestandsmeldungen“ (sog. AG-Handbuch) der BA auf der Internetseite [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) beim Punkt [Meldeverfahren zur Sozialversicherung](#).

Dort finden Sie auch Hinweise für welche BBNR Initialmeldungen abgegeben werden müssen (grundsätzlich für alle BBNR) oder wie parallele Änderungen an den übrigen betrieblichen Stammdaten zu melden sind (mit separatem DSBD).

## Auf einen Blick: Voraussichtliche Rechengrößen 2025

Am 6. November 2024 hat das Kabinett die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 auf den Weg gebracht ([Regierungsentwurf](#)). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den wichtigen Zahlen des Jahres 2025:

Rechengrößen ab 1. Januar 2025 <sup>1</sup>	bundesweit
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Allgemeine Rentenversicherung</b>	
Monat	8.050
Jahr	96.600
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Knappschaftliche Rentenversicherung</b>	
Monat	9.900
Jahr	118.800
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Kranken- und Pflegeversicherung</b>	
Monat	5.512,50
Jahr	66.150
<b>Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung</b>	
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	73.800
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze <sup>2</sup>	66.150
<b>Bezugsgröße Sozialversicherung</b>	
Monat	3.745
Jahr	44.940
<b>Mindestlohn<sup>3</sup></b>	
Der Mindestlohn liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 bei 12,82 Euro.	
<b>Geringfügigkeitsgrenze<sup>4</sup></b>	
Monat	556

<sup>1</sup> Vorläufige Werte, Beträge in Euro, Stand: 6. November 2024

<sup>2</sup> Für am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfreie und privat krankenversicherte Arbeitnehmer

<sup>3</sup> Quelle: [BMAS](#)

<sup>4</sup> Quelle: [Minijob-Zentrale](#)